

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DER FINANZEN  
Postfach 100 948 | 01076 Dresden

Sächsische Staatskanzlei  
alle Staatsministerien  
Sächsischer Landtag - Verwaltung  
Sächsischer Rechnungshof (2-fach)  
Sächsischer Datenschutzbeauftragter  
Referat 14 (Reisekostenstelle) - im Hause  
Landesamt für Steuern und Finanzen  
Staatsbetrieb Sächsisches Immobilien- und Baumanagement - Zentrale  
Staatsbetrieb Sächsisches Immobilien- und Baumanagement - Geschäftsbereich ZFM  
Staatsbetrieb Sächsische Informatikdienste - Landesrechenzentrum Steuern  
Stiftung „Fürst-Pückler-Park Bad Muskau“

nachrichtlich:

Sächsischer Städte- und Gemeindetag  
Sächsischer Landkreistag  
Kommunaler Arbeitgeberverband Sachsen - Geschäftsstelle  
Kommunaler Versorgungsverband Sachsen

**Reisekostenvergütung nach dem Sächsischen Reisekostengesetz (SächsRKG);**

**Verlängerung der Zeitraums für die erleichterte Anerkennung triftiger Gründe nach § 5 Abs. 2 SächsRKG zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID 19 für die Nutzung eines privaten Kfz bei Dienstreisen**

Ressortschreiben des SMF vom 6. Mai 2020, Az.: 16-P 1704/9/20-2020/26023

Mit dem o. g. Ressortschreiben vom 6. Mai 2020 hatte das Staatsministerium der Finanzen mitgeteilt, dass aus Anlass der besonderen Ausnahmesituation aufgrund der Coronapandemie keine Bedenken bestehen, im Einzelfall das Interesse des dienstreisenden Bediensteten und des Dienstherrn/Arbeitgebers am wirksamen Gesundheitsschutz während Dienstreisen für einen begrenzten Zeitraum als zwingenden persönlichen Grund nach Abschnitt A Ziffer V Nummer 3 Buchstabe b VwV-SächsRKG und damit als triftigen Grund für die Benutzung eines privaten Kfz. anzusehen. In diesem Falle beträgt die Wegstreckenentschädigung nach § 5 Abs. 2 Satz 1 SächsRKG 30 Ct./km.

Diese Ausnahme galt aber zunächst nur für bis 14. August 2020 beginnende Dienstreisen.

Sächs. Städte- und Gemeindetag e. V.					
GF				PR	
SGF		07. Aug. 2020		b. R.	WW
GR		Antwortsch. LGF/SGF	Gemeinschafts-	z. K.	z. d. A.
		AZ:		iF an:	

Ihr/-e Ansprechpartner/-in  
Volker Raab

Durchwahl  
Telefon +49 351 564 41630  
Telefax +49 351 564 41009

Volker.Raab@  
smf.sachsen.de

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Aktenzeichen  
(bitte bei Antwort angeben)  
16-P 1704/9/20-2020/51369

Dresden, 5. August 2020

MACH  
WAS  
WICHTIGES  
Arbeiten im Öffentlichen Dienst Sachsen



Hausanschrift:  
Sächsisches Staatsministerium  
der Finanzen  
Carolaplatz 1  
01097 Dresden

www.sachsen.de

Verkehrsverbinding:  
Zu erreichen mit den  
Straßenbahnlinien 3, 7, 8  
Haltestelle Carolaplatz

Für Besucher mit Behinderungen  
befinden sich Parkplätze im  
Innenhof. Bitte beim Pfortner-  
dienst melden.

\*Informationen zum Zugang für  
verschlüsselte / signierte E-Mails /  
elektronische Dokumente sowie De-  
Mail unter  
www.smf.sachsen.de/kontakt.html.

In Anbetracht des Fortgangs des Infektionsgeschehens und der Erforderlichkeit von Präventionsmaßnahmen bestehen seitens des Staatsministeriums der Finanzen keine Bedenken, diese Ausnahme bei der Bewertung der triftigen Gründe für die Benutzung eines privaten Kfz. im Einzelfall weiterhin als zwingenden persönlichen Grund nach Abschnitt A Ziffer V Nummer 3 Buchstabe b VwV-SächsRKG und damit als triftigen Grund für die Benutzung eines privaten Kfz. anzusehen. Dies gilt über den 14. August 2020 hinaus für bis 31. Januar 2021 beginnende Dienstreisen.

Nach den Hinweisen des Freistaates Sachsen als Arbeitgeber/Dienstherr für die Bediensteten (Stand: 14. Juli 2020; eingestellt im LandesWeb unter „Informationen zum Coronavirus“) sind Dienstreisen grundsätzlich wieder zulässig.

Bei der nach § 2 Abs. 2 SächsRKG angezeigten Prüfung der dienstlichen Erforderlichkeit von Dienstreisen wird gebeten, nicht nur reisekostenrechtliche und wegen des dem Reisekostenrecht immanenten Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit auch haushaltsrechtliche Gründe zu berücksichtigen, sondern auch gesundheitliche Aspekte in Bezug auf die dienstreisenden Bediensteten zu berücksichtigen.

Die ggf. entstehenden Mehrkosten sind von den Ressorts im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel zu tragen.

Im Übrigen ist das o. g. Ressortschreiben vom 6. Mai 2020 weiterhin zu beachten.

Es wird um Kenntnisnahme und Beachtung sowie Information des jeweils nachgeordneten Bereiches und der unter der Aufsicht des Freistaates Sachsen stehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts gebeten.

Dieses Ressortschreiben wird im LandesWeb Sachsen unter „Sächsisches Staatsministerium der Finanzen / Fachinformationen / Infoportal RKV, UKV, TG unter Reisekosten / Ressortschreiben sowie unter Trennungsgeld / Ressortschreiben“ eingestellt.



Sybille Gedenk-Fleger  
Abteilungsleiterin